

Land Braun Prisgemeinde Tolland Haus-Nr. 15 Jahr 1870
 Bezirk Landstowart Prischaff Trata Zopfzug Zahl der Wohnparteien 1
 fig. Siedt. Stuersberg

Aufnahm bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzhiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahm bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihe der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Atermietparteien, welche nicht im activen Militärdienst stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen einzutragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogen erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Ansiedlungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm bogen zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogen ist der Haussitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falle zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzhiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogen (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm bogen sind der Haussitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Gelbbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Viehstand.

Gattung	Bahl	Gattung	Bahl
Hengste		Stiere	
Stuten		Rühe	
Pferde } Wallachen		Ochsen	
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . . .	
Maulthiere und Manlesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Büffel	
Esel		Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Ziegen	
		Vorstenvieh	
		Bienenstöcke	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Johann W. J. Schröder
am 1. Januar 1870.

Turnau